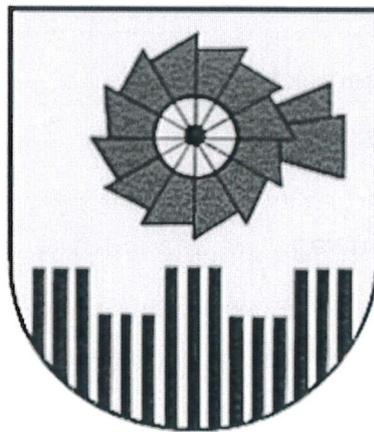


RGP



**Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt**

Prüfung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Ortsgemeinde **S i n g h o f e n**



Bad Ems, 10. März 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Haushaltswirtschaft	4
2.1	Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung	4
2.2	Finanzhaushalt	6
2.3	Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze.....	7
2.4	Bilanzen	7
2.5	Schulden, Rücklagen	8
2.6	Finanzwirtschaftliche Entwicklung	8
3.	Einzelfeststellungen.....	9
3.1	Foyer der Mehrzweckhalle.....	9
3.2	Grillhütte	11
3.3	Friedhofs- und Bestattungswesen	12
3.4	Campingplatz.....	14
3.5	Freibad.....	16
3.6	Vermietung von Wohnraum und Gewerbeflächen	17
3.7	Liegenschaften	20
3.8	Ablöse von Stellplatzverpflichtungen	22
3.9	Fahrzeugvollversicherungen.....	22
3.10	Jagdwesen.....	23
3.11	Kapitalstock bei der Süwag.....	24
3.12	Darlehensgewährung.....	25
3.13	Öffentliche Auftragsvergaben	26
3.14	Feststellung der Jahresabschlüsse.....	27
3.15	Vermögensnachweis - Inventar - Inventur	27

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LVO	Landesverordnung

1. Allgemeines

Die Prüfung aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO erstreckte sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Jahren 2014 bis 2018. Sie beschränkte sich auf Stichproben. Der Schwerpunkt lag auf den Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

Nach Abschluss der örtlichen Erhebungen wurden die Sachverhalte, die den Prüfungsfeststellungen zugrunde liegen, mit dem Ortsbürgermeister und den Verantwortlichen der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau am 10.03.2022 erörtert.

Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung bei der Prüfung oder der Schlussbesprechung künftig beachtet werden, sind in den Prüfungsmitteilungen nicht enthalten.

Die örtliche Rechnungsprüfung (§ 110 Abs. 1 GemO) war bis zum Haushaltsjahr 2018 durchgeführt und die Entlastung durch den Ortsgemeinderat erteilt (§ 114 Abs. 1 GemO).

Am 30.06.2014 betrug die Zahl der Einwohner¹ 1.817 und am 30.06.2018 zählte die Ortsgemeinde 1.748 Einwohner.

¹ Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz

2. Haushaltswirtschaft

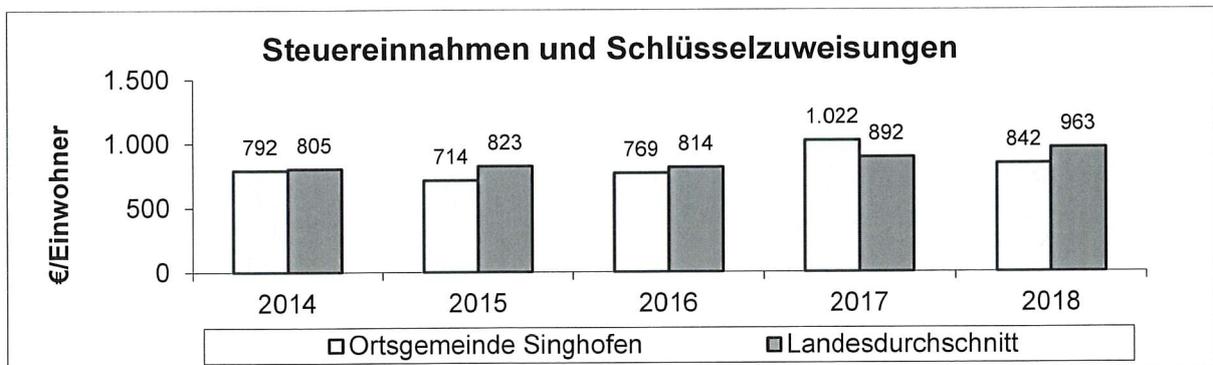
2.1 Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung

2.1.1 Erträge

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	2.531,1	2.351,7	2.422,7	2.940,0	2.642,7	2.800,2	2.814,8	2.666,3	2.710,4	2.771,2
Zins- und sonstige Finanzerträge	7,8	25,8	22,4	23,8	18,6	24,9	23,1	23,1	23,1	23,1
Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	2.538,9	2.377,5	2.445,1	2.963,8	2.661,3	2.825,1	2.837,9	2.689,4	2.733,5	2.794,3

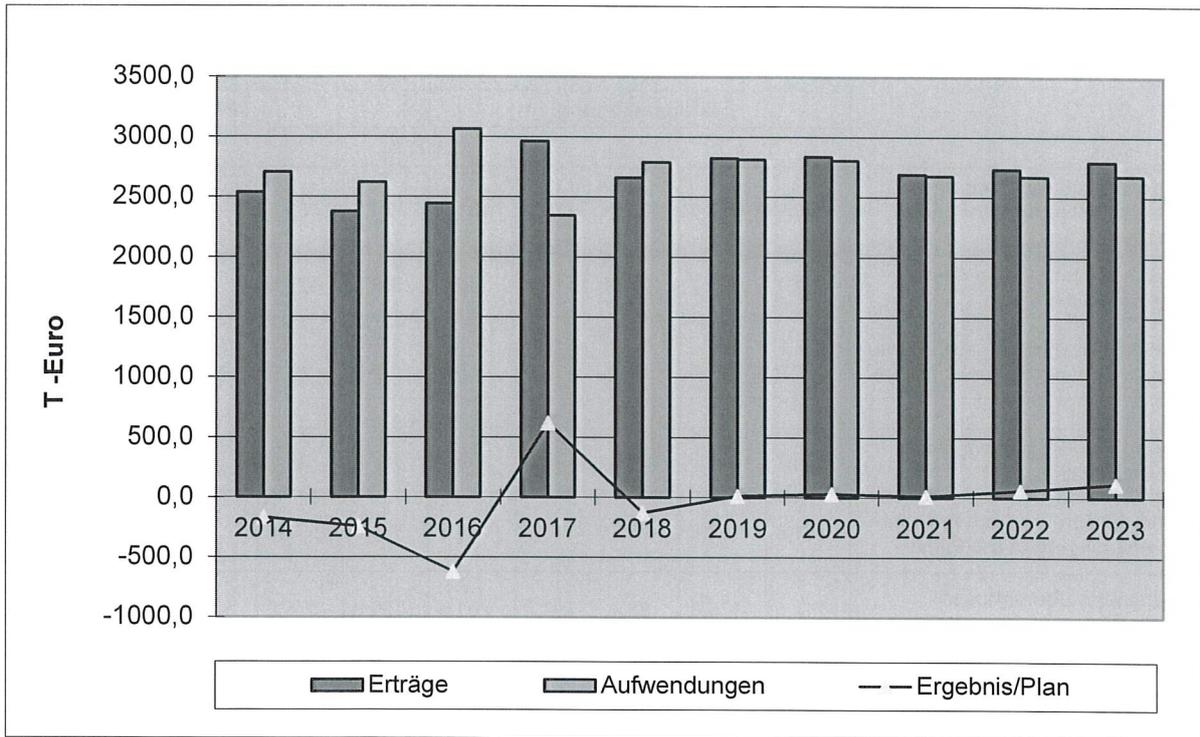
Steuern und Schlüsselzuweisungen

	2014	2015	2016	2017	2018
	€ / Einwohner				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	791,77	713,60	769,37	1.022,15	841,57
Landesdurchschnitt	804,74	822,52	814,34	891,98	963,33
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	-12,97	-108,92	-44,97	130,17	-121,76



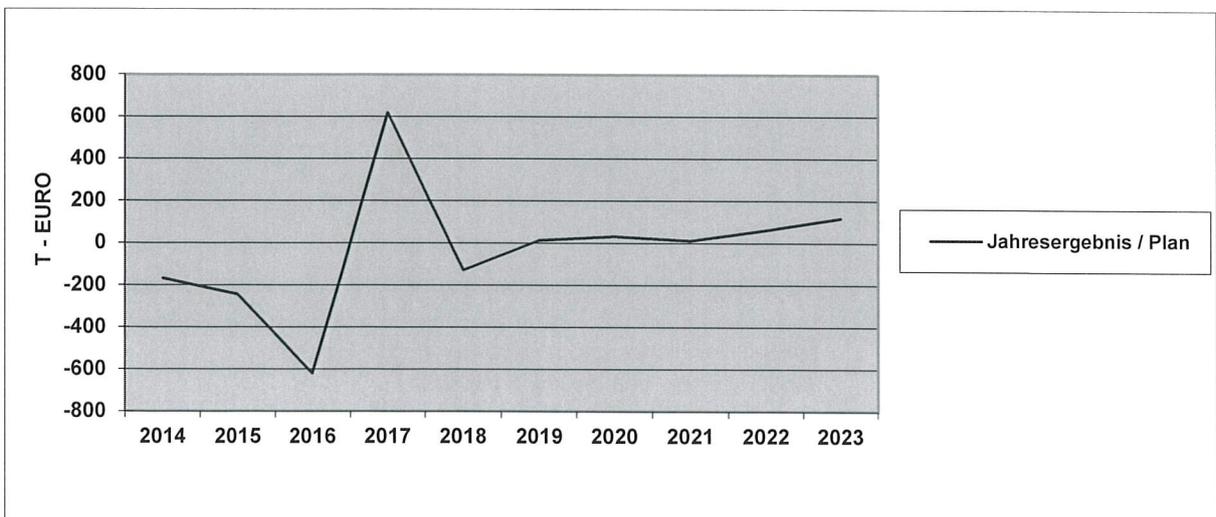
2.1.2 Aufwendungen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	2.703,4	2.615,0	3.058,7	2.345,2	2.790,1	2.811,0	2.805,5	2.676,2	2.671,4	2.675,5
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	3,6	6,5	6,6	0,0	0,6	1,6	1,0	1,0	1,0	1,0
Außerordentliche Aufwendungen	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	2.707,5	2.621,5	3.065,3	2.345,2	2.790,7	2.812,6	2.806,5	2.677,2	2.672,4	2.676,5



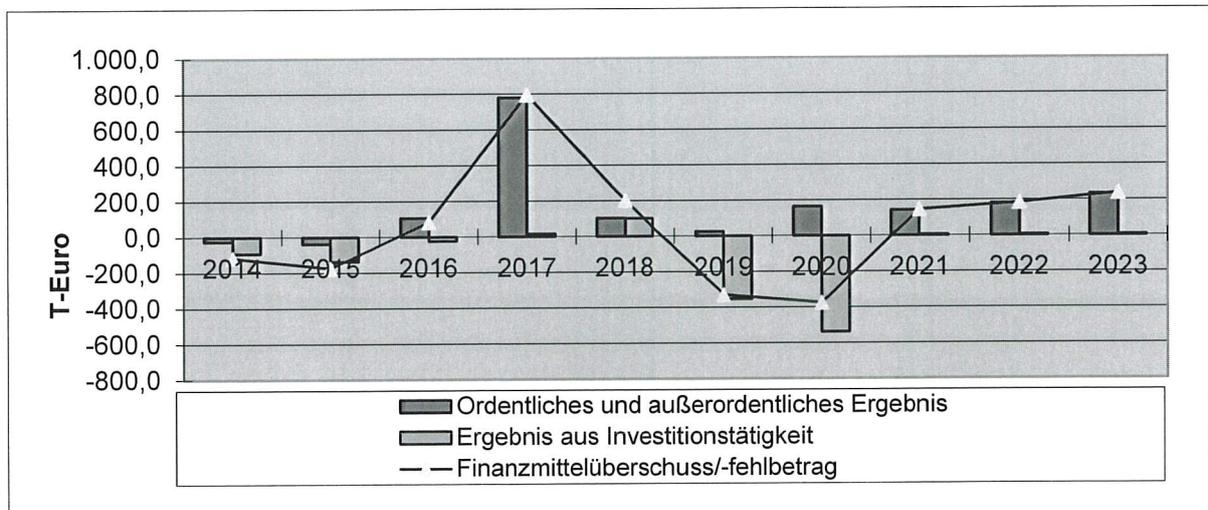
2.1.3 Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000									
Lfd. Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-172,3	-263,3	-636,0	594,8	-147,4	-10,8	9,3	-9,9	39,0	95,7
Finanzergebnis	4,2	19,3	15,8	23,8	18,0	23,3	22,1	22,1	22,1	22,1
Ordentliches Ergebnis	-168,1	-244,0	-620,2	618,6	-129,4	12,5	31,4	12,2	61,1	117,8
Außerordentliches Ergebnis	-0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	-168,6	-244,0	-620,2	618,6	-129,4	12,5	31,4	12,2	61,1	117,8



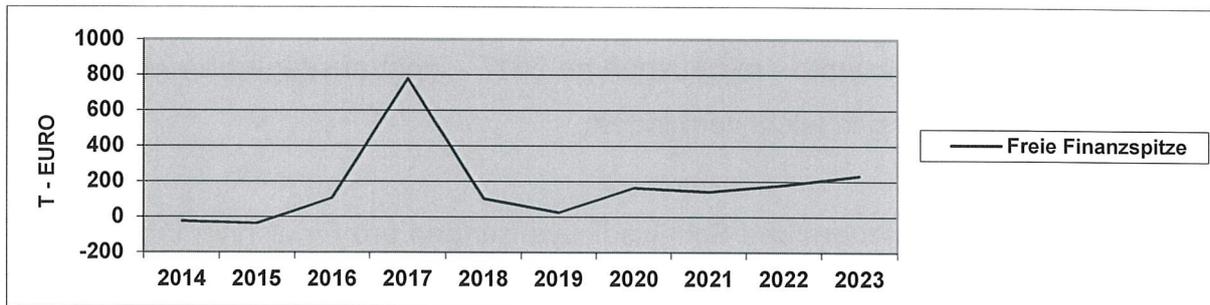
2.2 Finanzhaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-25,9	-37,5	106,1	778,9	101,8	24,6	163,4	141,5	179,0	232,6
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	37,1	58,7	127,8	45,2	136,3	198,9	177,4	4,8	4,8	4,8
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	0,0	7,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	128,7	196,5	151,5	29,4	36,7	553,5	716,0	0,0	0,0	0,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-91,6	-137,8	-23,7	15,8	99,6	-354,6	-538,6	4,8	4,8	4,8
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-117,5	-175,3	82,4	794,7	201,4	-330,0	-375,2	146,3	183,8	237,4
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691, 692)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderungen der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand	131,7	176,2	-83,2	-804,2	-202,2	329,9	375,1	-146,3	-183,8	-237,4
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	131,7	176,2	-83,2	-804,2	-202,2	329,9	375,1	-146,3	-183,8	-237,4



2.3 Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-25,9	-37,5	106,1	778,9	101,8	24,6	163,4	141,5	179,0	232,6
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
= „freie Finanzspitze“	-25,9	-37,5	106,1	778,9	101,8	24,6	163,4	141,5	179,0	232,6
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
verbleibende Finanzspitze	-25,9	-37,5	106,1	778,9	101,8	24,6	163,4	141,5	179,0	232,6



2.4 Bilanzen

31. Dezember	2014	2015	2016	2017	2018
	Jahresrechnung				
Bilanzsumme (1.000 €)	14.470	14.208	13.454	14.028	13.825
Eigenkapital (1.000 €)	10.376	10.132	9.512	9.732	9.602
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (1.000 €)	0	0	0	0	0
Eigenkapitalquote[1] (%)	71,71%	71,31%	70,70%	69,38%	69,45%
Infrastrukturintensität[2] (%)	24,89%	24,04%	25,18%	22,77%	21,82%
Sonderpostenquote 1[3] (%)	18,29%	18,17%	18,37%	19,65%	19,43%
Sonderpostenquote 2[4] (%)	25,88%	25,47%	26,35%	30,20%	30,52%
Verbindlichkeitenquote[5] (%)	0,46%	0,75%	0,54%	0,88%	0,78%

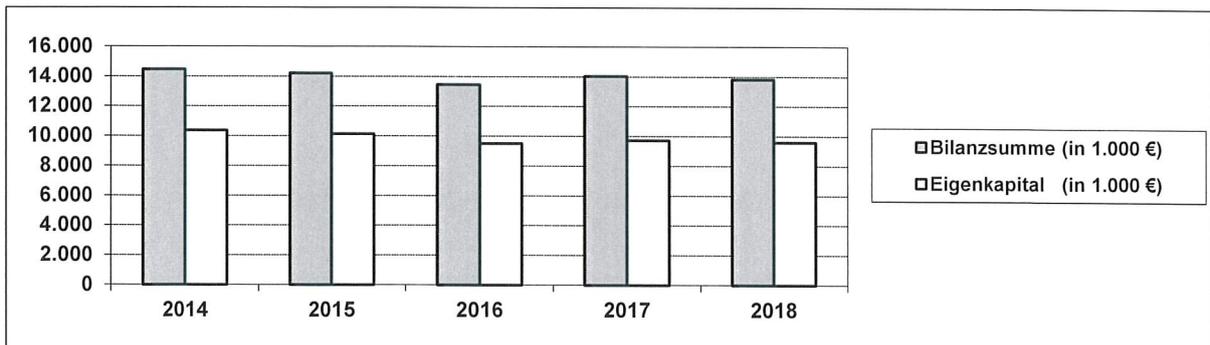
Eigenkapitalquote = Eigenkapital : Bilanzsumme * 100

Infrastrukturintensität = Infrastrukturvermögen : Bilanzsumme * 100

Sonderpostenquote 1 = Sonderposten : Bilanzsumme * 100

Sonderpostenquote 2 = Sonderposten : Anlagevermögen * 100

Verbindlichkeitenquote = Verbindlichkeiten : Bilanzsumme * 100



2.5 Schulden, Rücklagen

Die Ortsgemeinde hatte im Prüfungszeitraum keine Schulden.

Die Rücklage (Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse) zum 31.12.2018 betrug rd. 4,74 Mio. €.

2.6 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Der Ergebnishaushalt konnte - mit Ausnahme 2017 - nicht ausgeglichen werden. Die Eigenkapitalquote hat sich leicht vermindert.

Die Einnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen pro Einwohner lagen im Berichtszeitraum (mit Ausnahme 2017) zuletzt mit 122 € unter dem Landesdurchschnitt in der Größenklasse vergleichbarer Gemeinden.

Im Finanzhaushalt entstanden 2014 und 2015 Fehlbeträge.

Eine „freie Finanzspitze“ war 2014 und 2015 nicht vorhanden.

Die Haushaltslage der Ortsgemeinde ist gut.

Zum 31.12.2020 betrug die Rücklage (Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse) rd. 4,65 Mio. €, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen waren nicht vorhanden.

Nach der Planung können die Ergebnishaushalte für die Jahre 2019 bis 2023 ausgeglichen werden. Im Finanzhaushalt entstehen in den Jahren 2019 und 2020 Fehlbeträge.

Eine „freie Finanzspitze“ soll in den Jahren 2019 bis 2023 vorhanden sein.

Die laut Aufstellung der Verwaltung für die Jahre 2019 bis 2023 geplanten Investitionsvorhaben sollen teilweise aus der vorhandenen Rücklage finanziert werden.

Zum gesetzlich vorgegebenen Ausgleich der Haushalte sowie zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung ist es geboten, die konsumtiven Ausgaben zu beschränken und alle Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen zu nutzen. Es gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 93 Abs. 3 GemO).

Hierzu gibt das Ergebnis der Prüfung Hinweise.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Foyer der Mehrzweckhalle

Aufwendungen und Erträge für das in der Sporthalle der Grundschule befindliche Foyer werden - ebenso wie Aufwände und Erträge für das separat gelegene Gemeindezentrum - der Leistung 57312 (Dorfgemeinschaftshäuser, Bürgerhäuser) zugeordnet.

In verschiedenen Gemeinden der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau werden Rathäuser dem Produkt 1140 (Zentrale Dienste) zugeordnet.

- 1 Aus Gründen der Vergleichbarkeit und Transparenz sollten die Erträge und Aufwendungen des Foyers und des Gemeindezentrums getrennten Leistungen zugeordnet werden.

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtungen entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	10.013	3.701	4.694	4.291	4.042
Gesamtaufwendungen	30.515	20.916	17.805	34.226	25.774
Gesamtunterdeckung	20.502	17.215	13.111	29.935	21.732

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 20.500 € pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.1.1 Gebührenkalkulation

Gemäß § 8 KAG sind die den Benutzungsgebühren zugrunde liegenden Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.

Nach Auskunft der Verwaltung liegen keine betriebswirtschaftlichen Kalkulationen der Gebührensätze vor.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 2 Auch wenn mit Rücksicht auf den Zweck der öffentlichen Einrichtung eine volle Kostendeckung nicht erreichbar ist, sollte aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit eine auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierende Kalkulation der Gebühren erfolgen.

3.1.2 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Foyers der Mehrzweckhalle sind in der Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegt und wurden letztmalig 2018 angepasst.

- 3 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen sollte die Gemeinde eine angemessene Anhebung der Gebühren erwägen.

3.2 Grillhütte

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtung entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	651	2.149	3.388	3.323	2.173
Gesamtaufwendungen	8.988	9.957	6.225	10.847	13.179
Gesamtunterdeckung	8.337	7.808	2.837	7.524	11.006

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 7.500 € pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

Die Gebühren für die Benutzung der Grillhütte sind in der Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegt und wurden letztmalig 2015 angepasst.

- 4 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen sollte die Gemeinde eine angemessene Anhebung der Gebühren erwägen.

Die Nebenkosten sind in der dem Nutzungsvertrag beigefügten Benutzungsordnung festgelegt.

Bei stichprobenhafter Prüfung der Abrechnungsunterlagen wurde festgestellt, dass teilweise Benutzungsgebühren bzw. Nebenkosten nicht in festgelegtem Umfang angefordert wurden².

- 5 Um Stellungnahme wird gebeten.

² Vgl. Nutzungsverträge vom 14.08.2019 und 31.10.2019

3.3 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtungen entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	10.465	9.161	12.706	6.684	12.133
Gesamtaufwendungen	35.619	39.169	43.643	39.927	49.889
Gesamtunterdeckung	25.154	30.009	30.937	33.242	37.755

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 31.400 € pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.3.1 Kalkulation

Friedhöfe sind Einrichtungen, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen). Die der Benutzungsgebühr zugrunde liegenden Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln (§ 7 Abs. 9 i.V.m. § 8 Abs. 1 KAG).

Nach Auskunft der Verwaltung wurden die Gebührensätze zuletzt 1999 kalkuliert.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 6 Die Kalkulation der Friedhofsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ist aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit zu aktualisieren.

3.3.2 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs sind in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt und wurden letztmalig 2010 angepasst. Sie sind nicht kostendeckend.

- 7 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen ist eine angemessene Anhebung der Gebühren angezeigt, um eine annähernde Kostendeckung zu erreichen.
- 8 Zur Vermeidung von nicht gedeckten Folgekosten sollte die Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grababräumungen erwogen werden.

Daneben sollten Möglichkeiten zur Kostenreduzierung (zum Beispiel das Vermindern der vorgehaltenen bzw. unterhaltenen Flächen, Verkürzung der Ruhefristen³, Einsatz von Dienstleistern) in Betracht gezogen werden.

3.3.3 Gemischte Grabstätten

Das Überlassen einer bestehenden Grabstelle für eine zusätzliche Nutzung ist - ebenso wie die ursprüngliche Überlassung - eine eigenständige Leistung des Friedhofsträgers und als solche bei kostenrechnenden öffentlichen Einrichtungen zur Deckung der Gesamtkosten in Rechnung zu stellen.

- 9 Die Aufnahme entsprechender Regelungen für „Gemischte Grabstätten“ in der Friedhofssatzung und Gebührentatbestände in der Friedhofsgebührensatzung ist angezeigt.

3.3.4 Satzung

Nach der aktuellen Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde vom 06.05.2010 werden zusätzlich zu den jeweiligen Gebühren für Grabstätten in der Urnenwand die tatsächlich ermittelten Anschaffungskosten der Grabkammerverschlussplatte, gerundet auf volle Euro erhoben. Laut vorliegenden Unterlagen

³ Die Mindestruhezeit nach § 3 LVO zur Durchführung des Bestattungsgesetzes beträgt 15 Jahre.

fallen hierfür Kosten in Höhe von 90 € (klein) bzw. 102 € (groß) an, welche auch mit den übrigen Gebühren angefordert werden.

- 10 Eine regelmäßige Überprüfung der Preise sollte erfolgen und dokumentiert werden.

Des Weiteren sind in der Satzung u.a. die Verwaltungsgebühren und Gebühren bezüglich der Errichtung von Grabdenkmälern und -einfassungen geregelt. Die Gebühren stehen der Verbandsgemeinde zu und wurden im Rahmen der Fusion in einer gesonderten Verwaltungsgebührensatzung vom 06.03.2019 neu geregelt.

- 11 Die gemeindliche Gebührensatzung sollte entsprechend geändert werden.

3.4 Campingplatz

Die Erträge und Aufwendungen für den Campingplatz entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	28.559	15.772	33.797	24.664	19.701
Gesamtaufwendungen	45.715	22.352	23.743	23.313	22.533
Gesamtunterdeckung	17.156	6.580	-10.054	-1.351	2.832

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 3.000 € pro Jahr. Auch in den Folgejahren sind Unterdeckungen festzustellen.

3.4.1 Gebührenkalkulation

Die den Benutzungsgebühren zugrunde liegenden Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.

Nach Auskunft der Verwaltung liegen keine betriebswirtschaftlichen Kalkulationen der Gebührensätze vor.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 12** Auch wenn mit Rücksicht auf den Zweck der öffentlichen Einrichtung eine volle Kostendeckung nicht erreichbar ist, sollte aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit eine auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierende Kalkulation der Gebühren erfolgen.

3.4.2 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes wurden laut Auskunft der Verwaltung letztmalig 2013 angepasst. Die entsprechenden Entgeltregelungen konnten von der Verwaltung zum Prüfungszeitpunkt nicht vorgelegt werden.

- 13** Aufgrund der weiterhin zu erwartenden Unterdeckungen und der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen sollte die Gemeinde eine angemessene Anhebung der Gebühren erwägen.

Nach Auskunft der Verwaltung wird das Besuchergeld (Tagestouristen) als Sammelbetrag einmal jährlich bei der Verbandsgemeindekasse eingezahlt.

Die Kassenverwaltung hat über eine Zahlstelle im Rahmen der Einheitskasse der Verbandsgemeindekasse zu erfolgen.

- 14** Eine Dienstanweisung zur Regelung der Angelegenheiten der Zahlstelle ist zu erlassen.

3.4.3 Haushaltssystematik

Aufwendungen und Erträge für den Campingplatz werden der Leistung 55120 (Sons-tige Erholungseinrichtungen) zugeordnet.

Nach dem Produktrahmenplan sollten Aufwendungen und Erträge für den Camping-platz der Leistung 55123 zugeordnet werden.

Den Vorgaben des Produktrahmenplans sollte aus Gründen der Vergleichbarkeit und Transparenz gefolgt werden.

3.5 Freibad

Die Ortsgemeinde ist Träger des Freibades. Die Gesamterträge und -aufwendungen entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Jahresabschlüsse (Leistung 42418) in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	23.040	47.819	28.077	30.278	40.385
Gesamtaufwendungen	145.048	111.584	116.627	98.569	115.863
Gesamtunterdeckung	122.008	63.765	88.550	68.291	75.479

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 83,6 T€ pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.5.1 Kalkulation

Das Freibad stellt eine kostenrechnende Einrichtung dar, die grundsätzlich aus den erhobenen Nutzungsentgelten zu finanzieren ist. Diese sind nach betriebswirtschaft-lichen Vorgaben und grundsätzlich kostendeckend zu kalkulieren (§ 7 Abs. 9 i.V.m. § 8 Abs. 1 KAG). Auch wenn kommunale Freibäder regelmäßig keine volle Kosten-deckung erreichen, schafft die Kalkulation kostendeckender Entgelte eine transpa-rente Grundlage für die Entscheidung über eine vertretbare Entgelthöhe.

Nach Auskunft der Verwaltung liegt keine betriebswirtschaftliche Kalkulation der Eintrittsgelder vor.

- 15 Die Nutzungsentgelte sollten anhand der Erträge, Aufwendungen und Besucherzahlen kalkuliert werden.

3.5.2 Benutzungsgebühren (Eintrittsgelder)

Nach Auskunft der Verwaltung erfolgte die Festlegung der Benutzungsgebühren durch Gemeinderatsbeschluss. Entsprechende Dokumente lagen der Verwaltung zum Prüfungszeitpunkt jedoch nicht vor. Ausweislich der vorgelegten Abrechnungsunterlagen wurden die Benutzungsgebühren letztmalig für 2015 angehoben.

- 16 Die Ortsgemeinde sollte auch in künftigen Jahren aufgrund eintretender Preissteigerungen eine regelmäßige angemessene Anhebung der Gebühren erwägen, um eine annähernde Kostendeckung zu erreichen. Entscheidungen über Gebührenanpassungen sollten dokumentiert und der Verbandsgemeindeverwaltung vorgelegt werden.

3.6 Vermietung von Wohnraum und Gewerbeflächen

Die Ortsgemeinde vermietet u.a. eine Wohnung in der Schulstr. 12 und die Schwimmbad-/Campinggaststätte.

3.6.1 Wohnung

Die Mieterin der Wohnung ist 2006 von der Schulstr. 14, welche jetzt als Gemeindezentrum genutzt wird, in die Schulstr. 12 umgezogen. Nach dem II. Änderungsvertrag vom 01.06.2006 sind beide Häuser identisch, sodass die Bestimmungen des Miet- und Änderungsvertrages unverändert bleiben.

Im Mietvertrag vom 15.11.1987 fehlen die Hausnummer des vermieteten Objektes sowie Angaben über die Wohnungsgröße.

Aus den Akten der Verwaltung geht hervor, dass die Wohnung rund 105 m², der Keller 66 m² und die Garage 15 m² groß sind.

Sämtliche Verträge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu verwahren. Mietverträge sind schriftlich zu schließen (§ 49 GemO) und sollten alle aktuellen persönlichen Daten und Mietobjektangaben (Anschrift, Stockwerk, nutzbare Räume, Wohnungsgröße) enthalten.

17 Der Mietvertrag ist bei Änderung oder Neuabschluss zu korrigieren.

Im Mietpreis der Wohnung ist die Nutzung dreier Kellerräume enthalten. Außerdem wurde neben der Miete für die Nutzung einer Garage zum Mietbeginn 1997 eine Vergütung in Höhe von 50 DM vereinbart.

18 Für die Nutzung der Garage und der Nebenräume sollte eine gesonderte Miete vereinbart werden.

Für die Wohnung wurde keine Kautionsleistung erhoben.

Sicherheitsleistungen dienen der Minimierung von Einnahmeausfallrisiken bei Zahlungsverzug oder streitigen Forderungen.

19 Das Erheben einer Kautionsleistung bei Neuvermietungen ist angezeigt.

Mit Schreiben vom 21.12.2009 hat die Ortsgemeinde die Miete zum 01.06.2010 erhöht.

Gemäß § 68 GemO führt die Verbandsgemeindeverwaltung die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden.

- 20 Der Schriftverkehr in Mietangelegenheiten sollte über die Verbandsgemeindeverwaltung abgewickelt werden.

3.6.2 Schwimmbad-/Campinggaststätte inkl. Wohnung

Die Größe der vermieteten Räumlichkeiten (ohne Schwimmbadterrasse) beträgt insgesamt 208 m²; die Nutzung der Schwimmbadterrasse erfolgt kostenfrei.

Mit 1. Änderungsvertrag vom 04.12.2016 wurde zusammen mit der Gaststätte auch die Schwimmbadwohnung verpachtet.

Das Entgelt für die Gaststätte und die Wohnung entspricht mit insgesamt 238 €, d.h. weniger als 1,14 €/m², nicht dem marktüblichen Mietwert.

Aufgrund § 79 Abs. 2 GemO dürfen Ortsgemeinden Vermögensgegenstände nur zu einem ihrem vollen Wert entsprechenden Entgelt zur Nutzung an Dritte überlassen. Als Maßstab muss grundsätzlich der marktübliche Mietzins herangezogen werden.

- 21 Die Miete sollte an den marktüblichen Mietpreis angepasst werden.

3.6.3 Nebenkosten

Bei den Nebenkostenabrechnungen bleiben teilweise z.B. die Grundsteuer und die Kosten der Beleuchtung (Außenbeleuchtung, Treppenhaus, Keller) unberücksichtigt.

Zu den umlagefähigen Betriebskosten gehören nach der Betriebskostenverordnung u.a. die Grundsteuer und die Kosten der Beleuchtung (Außenbeleuchtung, Treppenhaus, Keller).

- 22 Bei den Nebenkostenabrechnungen sind sämtliche nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Betriebskosten abzurechnen.

3.7 Liegenschaften

3.7.1 Verträge und Pachtverzeichnis

Nicht alle bestehenden Pachtverträge (entgeltliche oder unentgeltliche) sind im Pachtverzeichnis aufgeführt bzw. liegen der Verwaltung vor.

Sämtliche Verträge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu verwahren. Pachtverträge sind schriftlich zu schließen (§ 49 GemO) und sollten alle aktuellen persönlichen Daten und Grundstücksangaben (Flur- und Flurstückbezeichnungen, Nutzungsart, Grundstücksgröße) enthalten.

- 23** Fehlende Angaben im Pachtverzeichnis sind zu ergänzen; Verträge sind schriftlich zu schließen.

3.7.2 Verpachtung

Ausweislich eines Abgleichs des Grundstücksverzeichnisses (Anlagenbuchhaltung) mit dem Pachtverzeichnis besitzt die Ortsgemeinde unbebaute Grundstücke mit der eingetragenen Nutzungsart „Ackerland“ und „Grünland“, die nicht verpachtet oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

- 24** Eine Überprüfung zur wirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke mit dem Ziel der Verpachtung oder zweckmäßigen Eigennutzung ist angezeigt.

Das Haftungsrisiko ist künftig für die Dauer der Pacht auf den Pächter zu übertragen.

3.7.3 Pachtpreis

Die Gemeinden dürfen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 79 Abs. 2) Vermögensgegenstände Dritten nur zu einem ihrem vollen Wert entsprechenden Entgelt zur Nutzung überlassen.

Die durchschnittlichen Pachtentgelte für landwirtschaftliche Flächen in Rheinland-Pfalz sind in den letzten Jahren stark angestiegen und haben im Jahr 2016 einen neuen Höchststand (z.B. Ackerland = 227 €, Dauergrünland = 103 € je Hektar) erreicht.

Die Gemeinde verpachtet landwirtschaftlich nutzbare Flächen.

- 25** Eine generelle Überprüfung der gemeindlichen Pachtpreise und angemessene Anpassung sollte erfolgen.

3.7.4 Kieswerk

Die Gemeinde verpachtet gemeindeeigene Grundstücke an die Quarz-Kieswerke HW Schmitz GmbH & Co. KG zur Ausbeutung vorhandener Kies- und Sandvorkommen. Der Pachtvertrag datiert ursprünglich aus dem Jahr 1971 und wurde letztmalig im Jahr 2018 mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2040 neu vereinbart.

Im aktuellen Pachtvertrag ist unter § 4 Abs. 1 eine Wertsicherungsklausel formuliert, nach der der Pachtpreis der gewonnenen/veräußerten Tonnen Kies und Ton jährlich dahingehend zu überprüfen ist, ob eine Veränderung des Indexes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – lfd. Nr. 20 Natursteine, Kies, Sand, Ton und Kaolin – um mehr als 10 Punkte, bezogen auf den Index Jahresdurchschnitt 2017 (= 113,9), stattgefunden hat. Je nach Ergebnis der Prüfung erfolgt eine Anpassung des Pachtpreises. Nach Aussage der Verwaltung liegen dort keine Unterlagen vor, denen die regelmäßige Überprüfung des Pachtpreises i. S. d. § 4 Abs. 1 zu entnehmen ist.

- 26** Die laut Vertrag vorgegebenen Überprüfungen sind zu dokumentieren und sich ergebende Anpassungen der Preise vorzunehmen.

Nach Angaben der Verwaltung sind die verpachteten Grundstücke in der Eröffnungsbilanz der Ortsgemeinde mit dem Bodenrichtwert der bisherigen Nutzung (Acker, Wiese etc.) eingestellt. Die Bewertung der Abbaurechte (§ 3 Abs. 4 Nr. 2

Buchst. n der Gemeindeeröffnungsbilanzbewertungsverordnung) ist nicht erfolgt, der Vermögensverzehr durch Abschreibungen wird nicht ausgewiesen.

Um Beachtung wird gebeten.

3.8 Ablöse von Stellplatzverpflichtungen

Die Ortsgemeinde kann mit Bauherren, welche die erforderliche Anzahl von Kfz-Stellplätzen nicht nachweisen können, Verträge über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung schließen. Die Satzung⁴ sieht einen Ablösebetrag von 1.700 € je abzulösenden Stellplatz vor. Der Betrag basiert auf einer Kostenermittlung der Verbandsgemeindeverwaltung aus dem Jahr 2001.

Die Berechnung der Ablösebeträge berücksichtigt nicht die seit 2001 gestiegenen durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes⁵. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass der nach der Satzung festzusetzende Geldbetrag zu gering ist.

Nach § 47 Abs. 4 LBauO besteht die Möglichkeit, bis zu 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs als Ablösebetrag zu fordern. Diese Möglichkeit muss die Ortsgemeinde aus haushaltsrechtlichen Gründen nutzen.

- 27** Der Ablösebetrag sollte unter Berücksichtigung der vorstehenden Hinweise neu kalkuliert und in der Satzung festgesetzt werden.

3.9 Fahrzeugvollversicherungen

Es bestehen Teil- bzw. Vollkaskoversicherungen u.a. für folgende Kraftfahrzeuge der Ortsgemeinde:

⁴ Satzung der Ortsgemeinde Singhofen über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 LBauO vom 22.10.2001

⁵ Vgl. dazu z.B. Preisindex für Bauwerke in Deutschland, www.statistik.rlp.de - Statistisches Jahrbuch 2018

Fahrzeugart	Kennzeichen	Baujahr	Versicherungsumfang	Schäden 2014-2018
Zugmaschine CASE	EMS-HH457	2006	VK 150 SB TK ohne SB	- €
Kleinlastwagen Piaggio	EMS-GS909	2011	VK 150 SB TK ohne SB	- €
Gr. Arbeitsmaschine Kubota	EMS-GS28	2016	VK 300 SB TK ohne SB	- €

VK = Vollkasko, TK = Teilkasko, SB = Selbstbeteiligung

Die Versicherungsaufwendungen lassen sich vermindern, wenn - bei zu erwartender, geringer Schadenshäufigkeit - eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart wird oder die Fahrzeugkaskoversicherungen gekündigt werden.

- 28 Die Versicherungsverträge sollten auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden. Hierbei ist zu bedenken, dass die Versicherung im Schadensfall auf den Zeitwert des Fahrzeugs begrenzt ist.

3.10 Jagdwesen

Die bejagbaren Flächen der Ortsgemeinde sind verpachtet. Der aktuelle Pachtpreis im gemeinschaftlichen Jagdbezirk beträgt je 14,00 €/ha für „Singhofen I“ und „Singhofen II“, 5,50 €/ha für „Singhofen IV“ und 12,12 €/ha für „Singhofen VI“.

Der auf Kreisebene nach den Merkmalen „Waldanteil“ und „Wildarten“ klassifizierte, vergleichbare durchschnittliche Pachtpreis pro Hektar beträgt 15,43 € für „Singhofen I“, 15,10 € für „Singhofen II“ und „Singhofen VI“ sowie 10,79 € für „Singhofen IV“.

Der vereinbarten Pachtpreise der Ortsgemeinde für die Jagdbezirke „Singhofen I“, „Singhofen II“, „Singhofen IV“ und „Singhofen VI“ liegen unter den vergleichbaren Pachtpreisen.

- 29** Bei einer Neu-/Weiterverpachtung sollten alle Möglichkeiten zur Erzielung von verbesserten Konditionen ausgeschöpft werden.

Bei den Verträgen für die Jagdbezirke „Singhofen III“, „Singhofen V“ und „Singhofen VI“ wurde die Möglichkeit einer Pachtpreisanpassung (Erhöhung oder Minderung) bei Änderung der Durchschnittspreise auf Kreisebene um mindestens 10 % vereinbart.

Die turnusmäßige Überprüfung während der Vertragslaufzeit sollte ordnungsgemäß dokumentiert und mögliche Pachtpreisanpassungen in Form eines Nachtragsvertrages vereinbart werden.

Bei künftiger Neu-/Weiterverpachtung sollte zur Sicherung des Vertragswertes, so auch in den Jagdbezirken „Singhofen I“, „Singhofen II“ und „Singhofen IV“, die Aufnahme einer Leistungsvorbehalts- bzw. Wertsicherungsklausel entsprechend dem Musterjagdverpachtvertrag des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz erwogen werden.

3.11 Kapitalstock bei der Süwag

Im Rahmen des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Ortsgemeinde und der Süwag hat diese bis 31.12.2019 einen Kapitalstock von 29.328,74 € angesammelt. Der vorhandene Kapitalstock wird verzinst. Es besteht die Option auf eine jederzeitige Auszahlung des Kapitals.

Im Rahmen der Selbstverwaltung kann die Ortsgemeinde unter Beachtung der gemeinderechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften grundsätzlich selbst bestimmen, wie sie ihr Geldvermögen verwendet. Bei ausgeglichenem Haushalt könnte sie, solange das Geld nicht in die Einheitskasse der Verbandsgemeinde zugeflossen ist, beschließen, dieses im verzinsten Kapitalstock zu belassen, ohne dadurch gegen das Prinzip der Einheitskasse zu verstoßen.

Im Falle eines unausgeglichene Haushalts ist sie unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes des Haushaltsausgleichs in ihrer Entscheidungsfreiheit insoweit eingeschränkt, als sie die Mittel des Kapitalstocks bei der Süwag nicht anlegen darf, auch wenn die Habenzinsen die Sollzinsen für Kassenkredite übersteigen.

Bei unausgeglichene Haushalt der Ortsgemeinde ist - sofern weitere Rücklagen zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen - nach § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 GemHVO das angesammelte Kapital zur Finanzierung und zum Ausgleich des Haushalts zu verwenden, soweit dieses Geld nicht zeitnah zur Investitionsfinanzierung (Erneuerung Straßenbeleuchtung, erneuerbare Energien) verwendet werden soll.

3.12 Darlehensgewährung

Die Ortsgemeinde hat zwei Privatpersonen aus ihrem vorhandenen Geldvermögen auf die Dauer von sechs Jahren ein Darlehen gewährt. Nach Zahlung eines einmaligen Betrages soll die Tilgung jährlich in gleichen Raten erfolgen.

Das Gewähren von Gelddarlehen zählt zu den Bankgeschäften im Sinne des Kreditwesengesetzes; es ist grundsätzlich Kreditinstituten vorbehalten und zählt in der Regel nicht zu den Aufgaben einer Kommune.

Gemäß dem Darlehensvertrag wurde eine angemessene Verzinsung und ausreichende Sicherheit nicht vereinbart.

Ein Verstoß gegen § 78 Abs. 2 GemO ist festzustellen. Danach ist das Gemeindevermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen.

Die Nichterfüllung des Vertrages durch die Darlehensnehmer könnte haftungsrechtliche Konsequenzen gegenüber den Verantwortlichen der Ortsgemeinde zum Ausgleich des Schadens der Ortsgemeinde zur Folge haben.

30 Um Beachtung wird gebeten.

3.13 Öffentliche Auftragsvergaben

Die Ortsgemeinde erteilte öffentliche Aufträge. Es wurden unter anderem die Anschaffung von Spielgeräten für ca. 9.200 € (2017) sowie der Kauf von zwei Geschwindigkeitsanzeigesystemen für ca. 5.100 € (2020) vorgenommen. Die Beschaffungen/Vergaben erfolgten weitestgehend in Eigenregie der Ortsgemeinde. Die Vergabeunterlagen lagen der Verwaltung nicht oder nicht vollständig vor.

Neben der beschränkten und öffentlichen Ausschreibung sind auch freihändige Vergaben in einem transparenten Wettbewerb durchzuführen, die Vergabeverfahren umfassend zu dokumentieren (§ 20 VOB/A, § 8 VgV, § 6 UVgO) und der Verwaltung zur Kenntnis zu geben. Der Ablauf muss für einen außenstehenden fachkundigen Dritten nachvollziehbar sein.

Durch die praktizierte Verfahrensweise bestehen Risiken für die Gemeinde durch mögliche Schadensersatzansprüche von Dritten. Vor diesem Hintergrund sollte die ordnungsgemäße Auftragsvergabe durch die Verbandsgemeindeverwaltung sichergestellt werden.

Eine Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“ ist seit dem 01.12.2019 in Kraft. Gemäß Ziffer 1 findet sie auch für Vergabeverfahren im Namen und Auftrag der Ortsgemeinden Anwendung. Ziffer 4.2.1 der Dienstanweisung gibt vor, dass auch bei freihändigen Vergaben ein vollständiger Vergabevermerk zu fertigen ist.

31 Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag (§ 68 GemO). Vorgänge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu führen und im Voraus abzustimmen. Das Vergaberecht ist zu beachten. Die Vergabe öffentlicher Aufträge hat vergaberechtskonform zu erfolgen.

3.14 Feststellung der Jahresabschlüsse

Gemäß § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen; nach § 114 Abs. 1 GemO beschließt der Gemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Im gesamten Prüfungszeitraum wurde der Jahresabschluss verspätet auf- und festgestellt.

- 32** Die Fristen für die Erstellung und Feststellung der Jahresrechnung sind einzuhalten, um nachteilige Folgen verspäteter Jahresabschlüsse zu vermeiden.

3.15 Vermögensnachweis - Inventar - Inventur

Gemäß § 31 GemHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen genau zu verzeichnen und dabei den Wert anzugeben. Das Nähere über die Durchführung der Inventur regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einer Dienstanweisung.

3.15.1 Bilanzinventur

Gemäß § 32 Abs. 8 GemHVO ist in der Regel in angemessenen Zeitabständen⁶ eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen.

Nach Angaben der Verwaltung wurde die Erstinventur im Januar 2008 vorgenommen. Eine Nacherhebung fand seitdem nicht statt.

- 33** Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vermögensnachweises sind körperliche Bestandsaufnahmen innerhalb des festgelegten Zeitraumes vorzunehmen.

⁶ Nach Nr. 1 VV zu § 32 GemHVO sollte in der Dienstanweisung über die Durchführung der Inventur (§ 31 Abs. 5) ein drei- bis fünfjährigen Rhythmus vorgesehen werden. Nach Nr. 4.1 der aktuellen Inventurrichtlinie ist eine körperliche Bestandsaufnahme spätestens nach fünf Jahren durchzuführen

3.15.2 Vertragsverzeichnis

Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme sind neben der Aufstellung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Sonderposten auch die Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Verhältnissen, sonstige finanzielle Verpflichtungen und Risiken (mögliche ungünstige Entwicklungen) zu erfassen.

Die Verwaltung führt ein elektronisches Vertragsverzeichnis und hat unter Ziffer 2.1 der Inventurrichtlinie vom 07.05.2019 (Inkrafttreten zum 01.01.2019) Kriterien zum Führen dieses Verzeichnisses aufgestellt. Hiernach sind alle wichtigen Verträge mit einer Gesamtlaufzeit von mehr als vier Jahren und/oder einem Gesamtwertumfang von mehr als 50.000 € in das Vertragsverzeichnis aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Größe und finanzielle Leistungsfähigkeit – insbesondere kleinerer Ortsgemeinden – erscheinen die v. g. Voraussetzungen zur Aufnahme von Verträgen in das Vertragsverzeichnis als zu hoch angesetzt. Vielmehr sollten die vertraglichen Verpflichtungen und Rechte der Städte und Ortsgemeinden möglichst vollständig im Vertragsverzeichnis abgebildet werden.

- 34** In der Inventurrichtlinie sollten für die Städte und Ortsgemeinden hinsichtlich der Vertragslaufzeit und des Gesamtwertumfangs niedrigere Aufnahmehürden festgesetzt und aufgrund dessen fehlende Verträge nacherfasst werden. Das Verzeichnis über alle wichtigen Verträge ist regelmäßig mit den Geschäftsbereichen auf Richtigkeit und Vollständigkeit abzugleichen.



Manfred Crecelius

Anlage

Grundlagen der Finanzkraft

Grundlagen der Finanzkraft

Ortsgemeinde Singhofen	Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse					
	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Einwohner (Stand: 30. Juni)	1.817	1.788	1.759	1.741	1.748	
Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019
					1 000 - 3 000 Einwohner	
a) Steuereinnahmekraft ¹⁾						
Grundsteuer	102,55	117,19	113,47	115,08	118,01	122,23
Gewerbesteuer	320,45	210,29	283,55	536,98	244,98	254,91
Realsteueraufbringungskraft	422,99	327,49	397,02	652,06	362,99	377,14
- Gewerbesteuerumlage	-58,34	-37,79	-50,69	-96,29	-44,27	-45,80
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	409,82	406,70	409,09	450,77	491,59	398,85
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	30,90	33,24	34,43	43,89	46,74	24,10
Steuereinnahmekraft	805,38	729,64	789,86	1.050,43	857,05	714,76
b) Schlüsselzuweisungen ²⁾	-	-	-	-	-	96,57
Zusammen (a+b):	805,38	729,64	789,86	1.050,43	857,05	811,32
						833,42
						900,99
						968,94
c) Realsteuerhebesätze						
Grundsteuer A	300	300	300	300	300	313
Grundsteuer B	365	365	365	365	365	371
Gewerbesteuer	365	365	365	365	365	368
						- v. H. -
d) Steuereinnahmen						
Grundsteuer A	5,85	6,38	6,20	6,61	6,39	7,28
Grundsteuer B	91,92	102,33	98,53	98,58	100,92	106,57
Gewerbesteuer	308,61	199,89	268,12	513,08	236,56	227,40
- Gewerbesteuerumlage	-58,34	-37,79	-50,69	-96,29	-44,27	-42,68
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	409,82	406,70	409,09	450,77	491,59	385,56
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	30,90	33,24	34,43	43,89	46,74	20,00
Sonstige Steuern	3,01	2,86	3,68	3,54	3,65	4,05
Zusammen:	791,77	713,60	769,37	1.022,15	841,57	708,18
						- € je Einwohner -
						7,30
						7,23
						110,72
						261,52
						-48,62
						391,99
						427,59
						30,78
						4,59
						813,53
						78,45
						90,55
e) Schlüsselzuweisungen ²⁾						
f) Insgesamt (d+e)	791,77	713,60	769,37	1.022,15	841,57	804,74
						822,52
						891,98
						963,33

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

